

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 3/09 S

L 16 B 14/09 KR ER RG (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 KR 468/08 ER (SG Köln)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Pronova BKK,
Brunckstraße 47, 67063 Ludwigshafen,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2009 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie die Richter **Dr. B e r c h t o l d** und **Dr. B e r n s d o r f f** beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 2009 wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 20.5.2009 mit einem am 22.6.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 21.6.2009 "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für dieses Beschwerdeverfahren beantragt. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 20.5.2009 hatte das LSG die Anhörungsrüge des Klägers mit seinem Antrag, die mit unanfechtbaren Beschlüssen des LSG vom 17.2.2009 abgeschlossenen Beschwerdeverfahren fortzusetzen und die Beklagte zu verurteilen, die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen deren Bescheide anzuordnen und ihm Schadensersatz sowie Schmerzensgeld zuzusprechen, als unbegründet zurückgewiesen.
- 2 Dem Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist nicht stattzugeben, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Beschluss des LSG kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde und im Hinblick auf § 160a Abs 1 Satz 1 SGG nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG angefochten werden. Hierauf war der Kläger bereits in dem angefochtenen Beschluss ausdrücklich hingewiesen worden.
- 4 Die Verwerfung des danach unzulässigen Rechtsmittels erfolgt entsprechend § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 5 Die zugleich gestellten Anträge auf Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand haben sich mit diesem Beschluss erledigt.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

